

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Dreisamtal e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Buchenbach-Unteribental und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der ideellen, materiellen und sozialen Förderung Pflege zeitgemäßer Erziehungseinrichtungen auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird er

- 1) die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfkindergärten, -schulen und -einrichtungen zur Vorschulerziehung pflegen und vorbereiten.
- 2) die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Personen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben ermöglichen.
- 3) a) der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit
b) der Verein kann Träger von Waldorf-Kindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein. Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern sind in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
- 4) weder konfessionelle noch politische Zwecke verfolgen
- 5) Spendenmittel gemäß §58 Ziffer 1 AO für gemeinnützige Zwecke beschaffen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden; Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- 1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmeerklärung des Vorstandes
 - aa) die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Einrichtungen des Vereins besuchen
 - ab) die Mitglieder des Kollegiums
 - ac) die Mitglieder des Vorstandes
 - ad) die Mitglieder des InitiativkreisesSie sind stimmberechtigt. Die aktive Mitgliedschaft erlischt bei Beendigung des Besuches einer Einrichtung des Vereins, des Dienstvertrages und der ständigen Mitarbeit.

Die aktive Mitgliedschaft geht dann über in eine fördernde:

- b) Fördernde Mitglieder sind alle Personen, die ein besonderes Interesse an den Zwecken des Vereins haben und ihre Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragen. Sie sind nicht stimmberechtigt, aber beratend tätig. Durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, kann die fördernde Mitgliedschaft in eine aktive übergehen.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird zum Ende des laufenden Monats gültig. Über die Laufzeit hinaus bezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Über den Ausschluss beschließen der Vorstand und das Kollegium nach vorheriger Anhörung des Betreffenden mit Einstimmigkeit.

§5 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Initiativkreis
- 4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen (das Kollegium)

§6 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche MVs werden nach Bedarf einberufen, wenn
 - a) dies mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt
 - b) dieses das Vereinsinteresse erfordert.

Jede MV ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Betreffend Beschlussfassungen der MV Satzungsänderungen oder –ergänzungen, so müssen diese inhaltlich dem Vorstand, dem Initiativkreis und den pädagogischen MitarbeiterInnen mindestens 14 Tage

vor der MV bekannt gegeben werden. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

- 2) Geleitet wird jede MV durch ein Vorstandsmitglied. Beschlüsse erfolgen, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Die in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei anwesenden aktiven Mitgliedern zu unterzeichnen.
- 3) Die MV hat folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung und Beschlussfassung über den vorgelegten Jahresbericht, den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung, Bestätigung und/oder Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§7 Vorstand

- 1) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden **mindestens 3 Personen**, von welchen zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten; Mitglieder des Kollegiums und des Initiativkreises sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Eine Mitarbeiterin oder aber ein Mitarbeiter der Friedrich-Husemann-Klinik, der oder die zugleich Vereinsmitglied ist und von den entsprechenden Organen der Klinik ausgewählt wurde, ist als Beirat im Vorstand mit voller Stimmberechtigung tätig. Die Auswahl dieses Beiratsmitgliedes erfolgt jeweils für eine Wahlperiode des Vorstandes.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstständig nach allgemeiner Anweisung der MV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt durch den Vorschlag des Kollegiums durch den Vorstand.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, bei Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder ohne das Beiratsmitglied gerechnet. Die einfache Mehrheit ist entscheidend bei Beschlüssen, es sei denn, diese Satzung sieht eine andere Mehrheit vor.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der regulären Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- 5) Der Vorstand muss stets als ganzer, mit absoluter Mehrheit der in der MV anwesenden aktiven Mitglieder bestellt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seines Amtes aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein anderes aktives Mitglied in den Vorstand berufen.
- 6) Vergütung der Vorstandsarbeit: Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendersersatz und eine angemessene Vergütung werden gewährt. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt maximal 720,00 Euro pro Jahr und Vorstandsmitglied. Das Vorstandsmitglied erklärt einen Verzicht auf Auszahlung und erhält eine Zuwendungsbescheinigung.

§8 Initiativkreis

- 1) Der Initiativkreis ist die Versammlung derjenigen aktiven Mitglieder, die regelmäßig an den Zwecken des Vereins mitarbeiten wollen.
- 2) Der Initiativkreis berät und unterstützt den Vorstand und das Kollegium. Er ist dasjenige Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient und die Kontinuität der Gründungsabsichten wahrt.
- 3) Für eine Mitgliedschaft sind Voraussetzung: eine regelmäßige und aktive Teilnahme für die Dauer von mindestens einem Jahr. Es kann jedes Vereinsmitglied durch eigenen Entschluss im Initiativkreis mitarbeiten. Die Name der Mitglieder des Initiativkreises und deren Sprecher werden dem Vorstand und der MV mitgeteilt.

§9 Pädagogische MitarbeiterInnen

Die pädagogischen MitarbeiterInnen (das Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit und entscheiden über die Form ihrer Leitung. Sie geben sich eine eigene Ordnung, die vom Vorstand einstimmig bestätigt wird.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der, bei einer ordnungsgemäß einberufenen MV, anwesenden aktiven Mitgliedern beschlossen werden. Im Übrigen ist §6,1 zu beachten.

§11 Auflösung des Vereins

Hier gelten die Richtlinien für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sowie §6,1. Bedingung für die Gültigkeit von Beschlüssen ist: fristgerechte Bekanntgabe des Antrages und Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
Stuttgart

welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Buchenbach, den 29. Juni 2009

Diese Fassung der Satzung wurde an der außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung am 29.06.09 verabschiedet und beschlossen. Die Unterschriften finden sich auf der Anwesenheitsliste.